

Ingeborg Hedderich  
Raphael Zahnd  
(Hrsg.)

# **Teilhabe und Vielfalt: Herausforderungen einer Weltgesellschaft**

Beiträge zur Internationalen  
Heil- und Sonderpädagogik

Hedderich / Zahnd  
Teilhabe und Vielfalt:  
Herausforderungen einer Weltgesellschaft

Ingeborg Hedderich  
Raphael Zahnd  
(Hrsg.)

# Teilhabe und Vielfalt: Herausforderungen einer Weltgesellschaft

Beiträge zur Internationalen  
Heil- und Sonderpädagogik

Verlag Julius Klinkhardt  
Bad Heilbrunn • 2016

**k**

Dieser Titel wurde in das Programm des Verlages mittels eines Peer-Review-Verfahrens aufgenommen. Für weitere Informationen siehe [www.klinkhardt.de](http://www.klinkhardt.de).

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

2016.i. © by Julius Klinkhardt.

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck und Bindung: AZ Druck und Datentechnik, Kempten.

Printed in Germany 2016.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem alterungsbeständigem Papier.

ISBN 978-3-7815-2059-2

*Marianne Hirschberg*

## **Angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit – bedeutsame Menschenrechts-Instrumente für Inklusion und Exklusion**

Ableism und Rassismus sind starke gesellschaftliche Kräfte, die die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen und/oder Migrationshintergrund bewirken. Dem entgegen steht die UN-Behindertenrechtskonvention, sie basiert auf den Menschenrechtsgrundsätzen der Gleichheit und Freiheit aller Menschen und enthält zwei Menschenrechts-Instrumente: Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen, die zum Schutz der Menschenrechte behinderter Menschen genutzt werden können. Wie stark diese zum Einsatz kommen, hängt davon ab, ob der Staat die Konvention adäquat umsetzt.

### **1 Einführung**

Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund<sup>1</sup> (in Verbindung mit weiteren Differenzkategorien wie Alter, Gender, sexueller Orientierung, Klasse und Religion oder Weltanschauung) haben historisch und gegenwärtig keinen adäquaten Zugang zu wesentlichen Teilen des gesellschaftlichen Lebens. Wie können sie diesen erhalten? Was brauchen Menschen mit Behinderungen, um ohne Diskriminierung am gesellschaftlichen Leben partizipieren zu können? Und welchen Barrieren begegnen sie in einer Gesellschaft, die durch die unterschwellige Orientierung an Leistungsfähigkeit und Effizienz beherrscht ist – oft verbunden mit den ineinandergreifenden Differenz-Achsen Rassismus und Ableism (vgl. hierzu Campbell 2009, 2012; Maskos 2015)?

Diese Fragen werden vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und dem mit ihr verbundenen Paradigmenwechsel diskutiert: Gemäß der Konvention sind Menschen mit Behinderungen nicht Objekte der Fürsorge, sondern Subjekte mit den gleichen Menschenrechten wie alle anderen. Nach einer Einführung in Entwicklung und Begründung der Konvention wird ausgeführt, welche Mittel die Konvention bietet, um Partizipation zu unterstützen. Hierzu

<sup>1</sup> Im Aufsatz wird die Formulierung „Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund“ verwendet, um sowohl von Personen mit einer als auch mit beiden Differenzkategorien zu sprechen.

werden die Bedeutung des Menschenrechtsgrundsatzes der Barrierefreiheit (vgl. Art. 3 und 9)<sup>2</sup> und des Rechtsinstruments der Angemessenen Vorkehrungen (vgl. Art. 2 Uabs. 3 und 4) herausgearbeitet.

Neben der Behindertenrechtskonvention ist es sinnvoll, auch die übrigen, in Deutschland geltenden Menschenrechtsabkommen, heranzuziehen, so insbesondere das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (die Antirassismuskonvention CERD), das seit dem 15.06.1969 geltendes deutsches Recht ist.<sup>3</sup>

Abschließend wird diskutiert, dass Inklusion und Exklusion nur in Relation zueinander untersucht werden können. Dies wird auch am Beispiel des segregierten Schulwesens veranschaulicht, da ein erhöhter Prozentsatz von behinderten Kindern wie auch Kindern mit Migrationshintergrund nicht in der allgemeinen Schule, sondern in Sonderschulen unterrichtet und damit aus der allgemeinen Schule ausgeschlossen werden (zur Situation von Familien mit Migrationshintergrund und behinderten Kindern vgl. auch Attia 2013; Amirpur 2011). Wenn der Staat nicht ausdrücklich Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund unterstützt, wird deren Mehrheit weiterhin von wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen sein. Die Sparmaßnahmen der europäischen Austeritätspolitik verschärfen diese Situation noch (vgl. EFC 2012).

## 2 Menschenrechtsverträge – Völkerrecht und Nationales Recht

Menschenrechtsabkommen werden geschlossen, um mit ihnen auf die strukturelle und systematische Erfahrung von Unrecht zu antworten. Nach der Entwicklung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1949) und des Pakts für bürgerliche und politische Rechte sowie für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) wurden mehrere Konventionen verabschiedet, die auf die Lebenslagen spezieller Gruppen ausgerichtet sind, so beispielsweise das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, bekannt als Frauenrechtskonvention (1979), die Kinderrechtskonvention (1989) oder die Behindertenrechtskonvention (2006). Die Menschenrechtspakte und -konventionen sind vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Rechte von Menschen nicht nur individuell, sondern auch strukturell missachtet worden sind. Ein Menschenrechtsvertrag tritt in einem Staat in Kraft, nachdem dieser den Vertrag unterzeichnet

<sup>2</sup> Wenn auf die Artikel der Konvention rekurriert wird, wird der Verweis auf die Konvention nicht jedes Mal expliziert, sondern als bekannt vorausgesetzt.

<sup>3</sup> Aufgrund der Anlage des Beitrags kann hier auf die Antirassismus-Konvention jedoch nur kurz verwiesen werden.

und ratifiziert hat – rechtsgültig ist der Vertrag im Vertragsstaat nach Ablauf der im Ratifikationsprotokoll angegebenen Frist als Gesetz im Rang einfachen Rechts. Hinsichtlich der Antirassismus-Konvention besteht seit August 2001 (nach Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges) auch die Möglichkeit des Individualbeschwerdeverfahrens vor dem Fachausschuss der Vereinten Nationen. Ebenso wie bei der Behindertenrechtskonvention bedeutet dies, dass eine Einzelperson, oder auch ein Verband, sich über erfahrene rassistische Diskriminierung durch den Staat vor diesem Menschenrechtsgremium beschweren kann.

Bei allen Menschenrechtsabkommen ist die Menschenwürde das Leitprinzip. Aus ihr ist sowohl der Anspruch auf Schutz vor Missachtung der Menschenrechte als auch der Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft abzuleiten.

Die Entwicklung der Behindertenrechtskonvention lässt sich verstehen, indem der Hintergrund – zum einen die Begründung der Menschenrechte und somit aller Menschenrechtsabkommen und zum zweiten die besonderen Erfahrungen behinderter Menschen – näher erörtert wird.

### **3 Begründung und Entstehung der Behindertenrechtskonvention**

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im Dezember 2001 entschieden, eine Konvention zum Schutz der Menschenrechte behinderter Menschen zu entwickeln, um deren spezifische Erfahrungen rechtlich aufzugreifen. In den nächsten fünf Jahren erarbeiteten UN-Mitgliedstaaten sowie internationale Organisationen mit Beobachterstatus und Nichtregierungsorganisationen im UN-Hauptquartier in New York die Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll. Sie wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist am 8. März 2008 in Kraft getreten. In Deutschland ist sie seit dem 26. März 2009 rechtsgültig.

Die Behindertenrechtskonvention ist vor dem Hintergrund der konkreten Perspektive behinderter Menschen entstanden. Hierbei wurden die intersektionalen Erfahrungen behinderter Frauen besonders beachtet (vgl. Art. 6; Arnade 2010). Die Verbindung von Geschlecht und Behinderung, aber auch die Überschneidungen mit anderen Differenzkategorien hinsichtlich mehrdimensionaler Benachteiligung sind diskutiert und in der Konvention aufgenommen worden (vgl. Präambel lit. p und q sowie Art. 6). Mit der Konvention wurde der Paradigmenwechsel hinsichtlich der Konstruktion von Behinderung manifestiert: Behinderte Menschen sollen nicht als „Objekte der Fürsorge, medizinischer Behandlung und sozialer Behütung“ betrachtet werden, sondern als „Subjekte mit Rechten“, die fähig sind, ihre Rechte zu vertreten und Entscheidungen für ihr Leben zu treffen,

die auf ihrer freien und informierten Einwilligung basieren. Ebenso sind sie fähig, aktive Mitglieder der Gesellschaft zu sein (vgl. UN/OHCHR/IPU 2007, 4). Die Würde behinderter Menschen ist somit in der Konvention weltweit anerkannt. Im Vergleich zu den bisherigen Menschenrechtsverträgen ist es einzigartig, dass die Konvention ein Entwicklungs- und gleichzeitig ein Menschenrechtsinstrument ist. Als handlungsleitendes Politikinstrument wird mit ihr das Recht auf Partizipation aller Menschen mit jeglichen Behinderungen in allen Lebenslagen formuliert.

Weltweit haben Behindertenorganisationen und die Vertragsstaatenvertreter\_innen in New York ihre Erfahrungen mit und ihre Perspektiven auf ihre Lebenslagen vor dem Hintergrund einer Leistungsgesellschaft ausgetauscht und auf dieser Basis die Konvention gemeinsam erarbeitet.

### 3.1 Die UN-BRK: Keine Spezialkonvention

Die UN-BRK entwickelt den internationalen Menschenrechtsschutz fort. Sie greift die bestehenden menschenrechtlichen Übereinkommen auf, präzisiert und konkretisiert diese für die Lebenslagen behinderter Menschen, ohne genuin neue Rechte zu begründen. So umfasst die Behindertenrechtskonvention bürgerliche und politische Rechte wie beispielsweise das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 21) oder auch das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 12 und Art. 14) und bezieht diese auf die Lebenslagen behinderter Menschen. Ebenso greift die Konvention Rechte des Internationalen Pakts für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) auf wie beispielsweise das Recht auf Arbeit, auf Bildung oder auf Gesundheit. Diese werden in der Behindertenrechtskonvention jeweils in Verbindung zu dem Grundsatz der Barrierefreiheit (Art. 9) oder auch dem Recht auf angemessene Vorkehrungen (Art. 2) zur Verwirklichung des Rechts auf Nichtdiskriminierung (Art. 5) gesetzt. Auch die bereits bestehenden menschenrechtlichen Grundsätze werden aufgenommen, ggf. ergänzt oder auch erweitert. Da die Lebenslagen behinderter Menschen weltweit trotz der beiden internationalen Menschenrechts-Pakte signifikante und strukturelle Menschenrechtsverstöße aufweisen, wurde es als notwendig erachtet, eine eigenständige Konvention zu den Rechten behinderter Menschen, die als besonders vulnerable Gruppe gelten, zu erstellen (vgl. Degener 2009). Eine eigenständige Menschenrechtskonvention wird besonders angesichts der Lebenslagen behinderter Menschen in Institutionen wie Krankenhäusern, Bildungs- und Arbeitseinrichtungen oder Pflegeheimen als entscheidend angesehen. Die Einschränkung der Selbstbestimmung sowie die Verletzung der Menschenrechte in den Sondereinrichtungen wurde bereits durch die internationale Behindertenbewegung *independent living movement*, in Deutschland durch die *Krüppelbewegung*, kritisiert und die Umsetzung der Menschenrechte sowie menschenwürdige Wohn-, Bildungs- und Arbeitsbedingungen eingefordert. Die Behindertenbewegung war Wegbereiterin für das neue Verständnis von

Behinderung, und wies frühzeitig auf die Verbesserung der Lebensbedingungen durch Assistenz und durch die Beratung von und für behinderte Menschen (peer counseling) hin (vgl. ausführlich Köbsell 2012; Mürner & Sierck 2009).

### 3.2 Das Leitprinzip der UN-BRK: Menschenwürde

Artikel 1 der Konvention stellt das Ziel voran, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Art. 1 Abs. 1 UN-BRK).

Es sind alle Menschen einbezogen, unabhängig von der Form oder Schwere ihrer Behinderung – auch beispielsweise jemand mit einer schweren neurodegenerativen Erkrankung –; die Menschenrechte und Menschenwürde aller sind zu achten. Dieser Artikel steht vor den anderen Regelungen, die sich jeweils mit konkreten Lebenslagen der Menschen befassen, und ist auf all diese zu beziehen. Ebenso wie jegliche Behinderungen sind auch alle anderen Differenzmerkmale zu berücksichtigen wie Geschlecht, Alter, Ethnie, Religion oder Weltanschauung und sexuelle Identität: Niemand darf deswegen benachteiligt werden. Allen Menschen kommt unabhängig von ihren Fähigkeiten und ohne jegliche Bedingungen der Status eines Subjekts der Menschenrechte zu, wie Graumann menschenrechtstheoretisch umfassend erörtert (2011, vgl. allgemein zum Axiom der Menschenwürde Bielefeldt 2011, 90ff.). Die Menschenwürde als tragender Grund der Menschenrechte ist besonders bedeutsam, da die Achtung der Menschenwürde es sowohl ermöglicht, moralische und rechtliche Verbindlichkeiten zwischen Menschen zustande zu bringen als auch aufrecht zu erhalten (vgl. auch Bielefeldt 2010, 22).

### 3.3 Beeinträchtigungen, Behinderung und Barrieren – Begriffsklärung gemäß der UN-BRK

Die Konvention definiert zum einen, wer mit dem Begriff *Menschen mit Behinderungen* angesprochen wird:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Art. 1 Uabs. 2 UN-BRK).

Die Konvention charakterisiert hiermit ebenfalls *Beeinträchtigungen*, und zwar als individuell, langfristig und unterschiedliche Aspekte des Körpers betreffend. Zum zweiten erklärt sie, dass eine Behinderung grundsätzlich das Ergebnis einer Interaktion zwischen zwei Komponenten ist: einer Beeinträchtigung und einer Barriere. Erst das Ergebnis der Wechselwirkung wird als Behinderung gefasst: die Behinderung der Teilhabe an der Gesellschaft (vgl. ausführlich Hirschberg 2011).

Dieses Verständnis greift die alltäglichen Erfahrungen behinderter Menschen auf, die nicht durch ihre Beeinträchtigungen, sondern erst durch die Interaktion der gesellschaftlich existierenden Barrieren mit ihren Beeinträchtigungen *behindert* werden. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass Menschen keine Behinderungen mehr erleben, sobald die Barrieren in der Gesellschaft entfernt werden. Die gesellschaftlichen Bedingungen sind also entscheidend und beeinflussen die Möglichkeiten behinderter Menschen, am Leben in der Gesellschaft im Hinblick auf Bildung, Arbeit, Wohnen, Kultur, Gesundheit, Politik etc. partizipieren zu können. In der Präambel der Konvention ist dargelegt, dass sich das Verständnis von Behinderung „ständig weiterentwickelt“ (Präambel lit. e UN-BRK). Diese Erläuterung zeigt die Offenheit der Konzeption von Behinderung, sie ergänzt den Schwerpunkt: das Wechselverhältnis von Beeinträchtigungen und Barrieren, das zu Teilhabeeinschränkungen führen kann. Ebenso wird differenziert, dass *Barrieren* „einstellungs- und umweltbedingt“ sein können (ebd.). Hiermit sind unterschiedliche Barrieren der physischen, institutionellen oder technischen Umwelt angesprochen, jedoch auch Vorurteile oder Klischees, die individuell bestehen oder auch gesellschaftlich einflussreich sein können (vgl. auch Art. 8 Abs. 1b UN-BRK). Welche unterschiedlichen Formen Barrieren haben können, ist in Bezug auf Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit ausgeführt; sie können unter anderem „den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden“, einschränken (Art. 9 Abs. 1 UN-BRK, zum Grundsatz der Barrierefreiheit s.u.).

### 3.4 Verankerung von Intersektionalität in der UN-BRK

Die Konvention vertritt eine intersektionale<sup>4</sup> Perspektive und setzt Behinderung in Relation zu weiteren Diskriminierungskategorien. So steht vor den Vereinbarungen der Vertragsstaaten ein Katalog von Vorbestimmungen – die Präambel. Diese macht ersichtlich, was die Konvention bezweckt. So werden die intersektionalen Diskriminierungserfahrungen behinderter Menschen hervorgehoben, vor deren Hintergrund die rechtlich bindenden Artikel zu verstehen und als Recht umzusetzen sind:

„besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenüber sehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politi-

<sup>4</sup> Intersektionalität bezeichnet die Überschneidung mehrerer strukturgebender Machtdimensionen wie beispielsweise Sexismus oder Rassismus, die als mehrdimensionale Diskriminierung erstmals von Kimberlé Crenshaw (1989; 1991) analysiert wurden.

schen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind“ (Präambel lit p).

Auch wenn die Präambel rechtlich nicht bindend ist, ist sie auf alle Artikel der Konvention zu beziehen.

Explizit, und zwar als Menschenrechtsgrundsatz (vgl. Art. 3g), wird die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hervorgehoben. Dieser Menschenrechtsgrundsatz ist in allen Menschenrechtsverträgen enthalten. Darüber hinaus stellt die Konvention jedoch die mögliche Mehrfachdiskriminierung behinderter Mädchen und Frauen heraus, die diese erfahren können (vgl. Art. 6). Der Staat muss Maßnahmen zum Diskriminierungsschutz ergreifen, insbesondere „zur Sicherheit der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können“ (Art. 6 Abs 2, vgl. auch die Betonung in der Präambel Buchstabe q). Auch in den Bestimmungen zur Gesundheit und zur Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch wird ausdrücklich auf die geschlechtsspezifischen Aspekte hingewiesen (vgl. Art. 16 und 25). Diese mehrfache Hervorhebung ist besonders auf das Engagement behinderter Frauen im Entwicklungsprozess der Konvention zurückzuführen (vgl. Arnade 2010).

Deutlich wird der Unterschied zwischen dem passiven Haben der Menschenrechte und der aktiven Ausübung der Rechte (dem Zugang zum Recht). Wenn Frauen mit Behinderungen nicht vor Diskriminierungserfahrungen geschützt werden, bleibt das Recht auf Nichtdiskriminierung unausgeführt (vgl. Art. 5).

#### 4 Menschenrechtsgrundsätze der UN-BRK

Hinsichtlich der vielfältigen Grundsätze, die sich auf alle Menschenrechte beziehen, greife ich einige heraus, die mir besonders wichtig für Inklusion und Partizipation versus Ableism und Rassismus erscheinen. Neben den Grundsätzen der „Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie [...] sowie seiner Unabhängigkeit“, der „Gleichberechtigung von Mann und Frau“, der „Zugänglichkeit“, der „Chancengleichheit“, der „Nichtdiskriminierung“ ist das vor allem „die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit“ (Art. 3a-g). Alle Grundsätze sind so auszulegen, dass es behinderten Menschen möglich ist, ihr Leben selbstbestimmt mit dem für sie notwendigen Maß an Assistenz zu führen.

#### 4.1 Die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen

Der Menschenrechtsgrundsatz „Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen“ verbunden mit dem Recht auf Nichtdiskriminierung bedeutet, Menschen nicht aufgrund einer Behinderung zu kategorisieren (vgl. Art. 3d). In der Betonung der Unterschiedlichkeit von Menschen liegt auch die Möglichkeit, selbst Taktiken zu entwickeln, um mit Behinderungen oder Migrationshintergrund einen angemessenen Platz in der Gesellschaft trotz der machtvollen gesellschaftlichen Strategien des Ableism und Rassismus zu erhalten.

Pieper und Haji Mohammadi (2014) heben Mikropraktiken hervor, die die von ihnen interviewten arbeitssuchenden behinderten und migrationserfahrenen Menschen nutzen, um den ablehnenden Haltungen und Praktiken des neoliberalen biopolitischen Regimes zu begegnen. Hierbei ist kennzeichnend, dass sie ihre eigenen Interessen, ihr Begehren, verfolgen und hierbei versuchen, eine Begegnung auf Augenhöhe zu initiieren (ausführlicher ebd. S. 244). Es ist entscheidend, dass sie nicht die dominanten gesellschaftlichen Strategien des Ableismus und Rassismus internalisieren und sich diesen unterwerfen (vgl. hierzu kritisch Bröckling 2007; allgemein die Gouvernementalitäts-Studien im Anschluss an Foucault 2004).

#### 4.2 Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gilt als fundamentales Prinzip des internationalen Menschenrechtsschutzes und schließt direkte und indirekte Diskriminierung ein (vgl. Art. 3b). Zusätzlich zu diesem Grundsatz ist dieses Gleichheitsrecht in einem eigenen Artikel ausgeführt, der die Vertragsstaaten zu bestimmten Schutzmaßnahmen verpflichtet (vgl. Art. 5). Der Vertragsstaat verbietet nicht nur „jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ und garantiert „gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung“ (Art. 5 Abs. 2), sondern muss „zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung alle geeigneten Schritte [unternehmen], um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten“ (Art. 5 Abs. 3). Die angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall müssen spezifisch für die betreffende Person mit Behinderung gestaltet sein (ausführlicher s.u.).

#### 4.3 Diskriminierung aufgrund von Behinderung

Vor dem Hintergrund der Konvention und damit auch vor dem Hintergrund ihres Behinderungsbegriffs müssen das Sozialrecht und jegliches Recht, das sich mit Behinderung befasst, neu gelesen und interpretiert werden. Dies ist ein Prozess, der mit der Ratifizierung der Konvention begonnen hat und längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung ist jedoch sofort zu verhindern, das Recht auf Nichtdiskriminierung ist sofort einzuhalten,

es ist self-executing (vgl. Art. 2 Uabs. 3 in Verbindung mit Art. 5 zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung). Niemand darf aufgrund seiner Behinderung diskriminiert werden, wie in den Begriffsbestimmungen definiert ist:

„Im Sinne dieses Übereinkommens [...] bedeutet Diskriminierung aufgrund von Behinderung jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen“ (Art. 2 Uabs. 3).

Im Konkreten geht es nicht um die Diskriminierung aufgrund dessen, dass jemand Frau oder Mann ist oder eine geringe Leistung erbringt, sondern aufgrund der jeweiligen Behinderung. Die Versagung angemessener Vorkehrungen als Diskriminierungstatbestand wird hier hervorgehoben und dadurch in seiner Bedeutung im nationalen Recht gestärkt.

## 5 Partizipation als Ziel und Grundsatz der Menschenrechte

Partizipation ist nicht nur das Ziel der Behindertenrechtskonvention (vgl. Art. 1 Uabs. 2), sondern aller Menschenrechtsverträge. Auch die zivilgesellschaftlichen Bewegungen, die sich für die Bürgerrechte von schwarzen Menschen, Frauen oder Schwulen und Lesben eingesetzt haben, verfolgten das Ziel der vollständigen Ausübung der Menschenrechte. Hierzu gehört auch die Partizipation an politischen Prozessen, in der Forschung oder im öffentlichen Transportwesen. So hat beispielsweise die schwarze Bürgerrechtsbewegung in den USA den gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr erkämpft, nachdem Afroamerikaner\_innen bis in die späten 1950er Jahre in den USA nur hinten im Bus sitzen durften und der vordere Teil des Busses der weissen Bevölkerung vorbehalten war. Der Einsatz der Behindertenbewegung für barrierefreien öffentlichen Personennah- und -fernverkehr steht somit in einer Tradition des Kampfes für Menschenrechte. Ebenso ist es eine staatliche Verpflichtung, dass Daten über die Lebenslagen behinderter Menschen menschenrechtsbasiert erhoben werden und behinderte Menschen in Forschungsprozesse über Behinderung einbezogen sind (vgl. Hirschberg 2012). Bei beiden Beispielen, dem Zugang zu öffentlichen Transportmitteln für schwarze oder behinderte Menschen sowie der Beachtung ethischer menschenrechtsbasierter Grundlagen in der Erforschung von Behinderung, ist es entscheidend, dass behinderte Menschen ihre Menschenrechte nicht nur passiv haben, sondern diese auch aktiv ausüben können.

Hierzu müssen bewusstseinsbildende Maßnahmen ergriffen werden, um das Bewusstsein über die Rechte von behinderten Menschen zu schärfen und „Klischees, Vorurteile oder schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund ihres Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen“ (Art. 8 Abs. 1b).

### 5.1 Partizipation in der UN-BRK

Über den Menschenrechtsgrundsatz Partizipation hinaus ist der Staat verpflichtet, behinderte Menschen und ihre Organisationen „bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung“ der Konvention „und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen,“ aktiv einzubeziehen (Art. 4 Abs. 3). Artikel Vier richtet sich als sogenannte Implementierungsklausel ausdrücklich an den Staat als Vertragsstaat der Vereinten Nationen und enthält die allgemeinen Verpflichtungen, die in Verbindung mit jedem einzelnen Menschenrecht zu beachten sind (vgl. Art. 4 Abs. 1). Das bedeutet beispielsweise, dass behinderte Menschen in die Entwicklung und Überarbeitung der Rechtsverordnungen zu Bildung in allen allgemeinen, aber auch den gemäß UN-BRK abzuschaffenden Sonder-Bildungseinrichtungen einzubeziehen sind (vgl. Art. 24 Abs. 1).

Partizipation ist wichtig, um die spezifischen Bedürfnisse zu erkennen, zu beantworten und dadurch die einzelne Person mit Behinderung zu stärken. Die Konvention hebt durchgängig hervor, dass es um vollständige, effektive und gleichberechtigte Partizipation an der Gesellschaft geht, nicht um eine anteilige Partizipation, wie sich exemplarisch am Recht auf Partizipation am politischen und öffentlichen Leben explizieren lässt, wobei die Vertragsstaaten behinderten Menschen die politischen Rechte und die Möglichkeit garantieren, „diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen“ (Art. 29 Abs. 1). Die Vertragsstaaten verpflichten sich hierbei, „sicher zu stellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, [...] was auch das Recht einschließt, zu wählen und gewählt zu werden“ (Art. 29 Abs. 1 a).<sup>5</sup>

### 5.2 Zwei Instrumente für Partizipation

Während Barrierefreiheit strukturell zur vollen, effektiven und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft dient, ist das Instrument der angemessenen Vorkehrungen individuell ausgerichtet (vgl. Art. 9 und Art. 2 Uabs. 4). Beide werden für das Ziel der Konvention eingesetzt, die Gleichberechtigung behinderter Men-

<sup>5</sup> Im englischen Originaltext der UN-BRK wird der Begriff Partizipation verwendet, in der deutschen Version ist dieser unzureichend mit Teilhabe übersetzt, was das Verständnis von Partizipation nur anteilig wiedergibt (vgl. umfassend zum Partizipationsverständnis der UN-BRK Hirschberg 2010).

schen gegenüber nichtbehinderten Menschen zu fördern und Diskriminierung zu verhindern (in Verbindung mit Art. 5).

### **5.2.1 Barrierefreiheit als strukturelles Prinzip zur unabhängigen Lebensführung**

Barrierefreiheit ist durch das Engagement der Behindertenbewegung und Organisationen behinderter Menschen bereits verbreitet; sie muss jedoch strukturell in allen Lebensbereichen wie beispielsweise dem Zugang zum allgemeinen Bildungswesen, aber auch in der Gesundheitsversorgung realisiert werden. Hierzu bedarf es sowohl gesellschaftlicher Aufklärung als auch eines kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmenplans durch den Staat.

Die Konvention fasst Barrierefreiheit als menschenrechtlichen Grundsatz (Art. 3f) und legt ausführlich in einem eigenständigen Artikel dar, welche Maßnahmen ein Vertragsstaat ergreifen muss, „um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen“ (Art. 9 Abs. 1). Hierbei sind alle staatlichen Institutionen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, „um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen“ (Art. 9 Abs. 2a). Zudem muss der Staat sicherstellen, dass private Rechtsträger, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, gleichfalls „alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“ (Art. 9 Abs. 2b). Öffentliche wie private Einrichtungen sind also beide zur Umsetzung von Barrierefreiheit aufgerufen, private Träger jedoch nur mittelbar über den Staat (vgl. Palleit 2012a; Welti 2012).

Zu den Mitteln, Barrierefreiheit in der Öffentlichkeit zu erlangen, gehören auch geeignete technische, tierische oder persönliche Assistenz für blinde oder sehbehinderte Menschen, professionelle Gebärdensprachdolmetschung und weitere Formen der erleichterten Kommunikation und Information (vgl. Art. 9 Abs. 2d, e und f). Die sich aus Artikel 9 ableitende Gestaltungsverpflichtung des Staates, umfassende Barrierefreiheit herzustellen, verweist auf eine strukturelle Verantwortung für die selbstbestimmte, unabhängige Partizipation behinderter Menschen an der Gesellschaft durch das Ergreifen der jeweils erforderlichen Maßnahmen. Veranschaulichen lässt sich die Umsetzung des Strukturprinzips Barrierefreiheit an einem Sozialamt, das baulich so gestaltet ist, dass es sowohl für alle Kund\_innen zugänglich ist als auch für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, die dort arbeiten.

### **5.2.2 Instrument zur Gleichberechtigung: Angemessene Vorkehrungen**

Angemessene Vorkehrungen unterliegen folgenden Bedingungen: Es müssen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen [sein], die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem

bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (Art. 2 Uabs. 4). Die Charakteristika sind:

- die Erforderlichkeit einer Vorkehrung für die konkrete behinderte Person in einer konkreten Situation,
- eine verhältnismäßige Belastung für die die Vorkehrung zur Verfügung stellende Institution (Staat, Arbeitgeber o.ä.)
- und das Ziel der gleichberechtigten Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Ein Beispiel wäre die notwendige Bereitstellung eines individuellen Gebärdensprachdolmetschers für eine gehörlose Schüler\_in. Eine Alternative wäre ein bilingualer Unterricht für eine Klasse, in der gehörlose und hörende Schüler\_innen gemeinsam lernen, als Grundvoraussetzung, um Barrierefreiheit zu schaffen.

Angemessene Vorkehrungen werden im Einzelfall mit dem Ziel der Gleichberechtigung bewilligt und sind integraler Bestandteil einzelner Rechte wie beispielsweise dem Recht auf Bildung (vgl. Art. 24 Abs. 2c). So müssen angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen im Bildungssystem getroffen werden, um sicherzustellen, dass das Recht auf Bildung verwirklicht werden kann. Das Instrument der angemessenen Vorkehrungen ist eng mit dem Gleichheitsgebot und dem Diskriminierungsverbot verknüpft. Im bisherigen deutschen Recht ist es noch nicht strukturell umgesetzt. Es ist erforderlich, es in nationales Recht aufzunehmen, die Versagung angemessener Vorkehrungen muss ausdrücklich als Tatbestand der Diskriminierung formuliert werden. Der Staat muss schrittweise die Voraussetzungen für die Gewährleistung angemessener Vorkehrungen schaffen (vgl. Art. 5 Abs. 3). Ziel der Umsetzung ist, substantielle Gleichheit herzustellen und den Diskriminierungsschutz behinderter Menschen zu stärken.

Jeder Mensch mit Behinderungen hat ein Recht auf angemessene Vorkehrungen, damit seine Situation im Bildungswesen adäquat nach seinen Bedürfnissen gestaltet wird. Angemessene Vorkehrungen richten sich nach den individuellen Bedürfnissen, mit ihnen werden Barrieren im Einzelfall überwunden. Es wäre sinnvoll, sie gesetzlich als Verpflichtung zu verankern. Als Teil des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbots sind sie sofort gültig und einklagbar.

## 6 Inklusions- und Exklusionsfaktoren

Beide Menschenrechtsverträge, die Behindertenrechtskonvention und auch die Antirassismuskonvention sind von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden und sind somit geltendes einfaches deutsches Recht (s.o.). Ob sie jedoch umgesetzt werden, hängt davon ab, ob der Staat seiner Verpflichtung zur Imple-

mentierung nachkommt und die Institutionen oder Einrichtungen ihre Verantwortung für das Recht auf gesellschaftliche Partizipation ohne rassistische Diskriminierung, barrierefrei und mit den notwendigen angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall tragen. Hier wird deutlich, dass die Ratifizierung von Menschenrechtsverträgen nur ein Faktor ist, Inklusion zu ermöglichen.

Entscheidend sind auch strukturelle und gesellschaftliche Bedingungen, die häufig als gegeben verstanden werden, jedoch veränderbar sind. (vgl. zur intersektionalen Analyse von Barrieren und Diskriminierungserfahrungen auch Flieger et al. 2014, 348ff.; zur ableism- und gouvernementalitätstheoretischen Analyse der Einstellungsbedingungen von Lehrkräften Hirschberg 2015). Bereits seit Jahrhunderten wurden in Zeiten gesellschaftlicher Krisen wie Kriegen, Epidemien oder ökonomischen Zusammenbrüchen Personengruppen zu „Sündenböcken“ gemacht und ihnen damit eine gesellschaftliche Rolle zugewiesen, mit der die Konstruktion des „Andersseins“ einherging. Konkrete Beispiele lassen sich schnell finden, so die diffamierende Konstruktion von Menschen mit afrikanischem oder südosteuropäischen Migrationshintergrund als sogenannte Armutsflüchtlinge in der medialen Darstellung (vgl. Frankenberger 2015; Mappes-Niediek 2014). Besonders ökonomische Krisen sind häufig durch schwer durchschaubare Entscheidungsstrukturen und Hierarchisierungen sowie dadurch geprägt, dass die konkreten Akteur\_innen in Verteilungskämpfen um gesellschaftliche Ressourcen nicht sichtbar zu erkennen sind (vgl. Flieger et al., 350). Jedoch gibt es in einer hierarchisierten Gesellschaft keinen nicht-hierarchisierten oder hierarchiefreien Raum. Die derzeitige gesellschaftliche Situation ist durch die deutsche Austeritätspolitik und damit die Sparmaßnahmen gekennzeichnet, die benachteiligte gesellschaftliche Gruppen wie behinderte und chronisch erkrankte Menschen aber auch weitere Personengruppen wie Menschen mit Migrationshintergrund oder arme Menschen besonders betreffen (vgl. Zander 2013; EFC 2012).

### **6.1 Öffnungs- und Schließungsprozesse oder: Das Spiel mächtiger Akteure**

Die gesellschaftlichen Diskriminierungsstrategien Ableism und Rassismus sind aus unterschiedlichen Gründen dominant. Zum einen lässt sich aus den bisherigen Ausführungen ableiten, dass die Menschenrechtskonventionen (UN-BRK, CERD u.a.) nicht nur gelten, sondern auch implementiert und durchgesetzt werden müssen, um Diskriminierung zu verhindern. Wie Pieper und Haji Mohammadi jedoch klar charakterisieren, bilden „Ableism und Rassismus ... im Zeitalter neoliberaler Gouvernementalität gleichsam eine totale, biopolitische Maschine – ein auf Produktivität zielendes Netz von Machtverhältnissen, Diskursen und Subjektivierungsweisen, dem sich niemand entziehen kann“ (2014, 242). Daher geht es zum zweiten, neben einer noch weiter umzusetzenden Gesetzesgrundlage, auch um Einfluss und Interessen unterschiedlicher Akteure. Die Ausgrenzung, die Inklusion oder Exklusion behinderter oder migrantischer Menschen aus Be-

reichen des gesellschaftlichen Lebens, ist nicht zu trennen von der Situation derer ohne Behinderung oder Migrationshintergrund, die keinen Exklusionsprozessen ausgesetzt sind.

Am Bildungswesen, in dem Zugangschancen zum Arbeitsmarkt verteilt werden, lässt sich zeigen, dass es sowohl Interessent\_innen an einem inklusiven Bildungssystem für alle gibt, als auch solche, die an der Aufrechterhaltung des segregierten Systems mit seinen Privilegien interessiert sind (vgl. hierzu die Fallstudie zur Hamburger Schulreform, die u.a. eine Verlängerung der gemeinsamen Grundschulzeit auf sechs Jahre vorsah, Renkamp 2011, 14, 16f., 19f., 24f.). Betrachtet man die Analyse von Powell und Wagner (2014) zur Benachteiligung aufgrund Ethnie und Behinderung gemeinsam mit den Ergebnissen der Hamburger Fallstudie, so wird deutlich, dass neben Behinderung und Ethnie auch ein geringer sozioökonomischer Status und der familiäre Bildungsstand wichtige Faktoren hinsichtlich des Zugangs zum allgemeinen Bildungswesen sind (vgl. Powell & Wagner 2014; Renkamp 2011; zur Datenanalyse des Schulwesens vgl. auch Klemm 2013).

Der Zugang zu Bildung und der zu Arbeit stehen generell, aber auch hinsichtlich der Exklusion von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund, in Verbindung miteinander. Die Möglichkeit, einen hohen Bildungsabschluss zu erwerben, ist entscheidend für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Wenn jedoch Menschen aufgrund der Kategorien Ethnie, Behinderung und Armut diskriminiert werden und trotz des Inkrafttretens der UN-BRK gesellschaftlichen Exklusionsprozessen unterliegen, so verweist dies auf die Balance von Öffnung und Schließung hinsichtlich des Zugangs zu Gesellschaft (vgl. Becker 2011, 91ff.). Während einerseits die Konvention die Rechte behinderter Menschen (mit weiteren intersektionalen Erfahrungen von Diskriminierung aufgrund von Migrationserfahrung, Gender, Alter, sozioökonomischen Hintergrund u.a.) stärkt und damit ihre gesellschaftliche Partizipation durch eine barrierefreie Gestaltung ermöglicht werden soll, bleiben andererseits die Zugangsmöglichkeiten zur Gesellschaft begrenzt und die gesellschaftlichen Verhältnisse exkludierend und durch Ableism und Rassismus geprägt.

Diesen Prozessen kann entgegen gewirkt werden, wenn das Bildungssystem (und hier auch der Bereich Ausbildung) so strukturiert und finanziert wäre, dass soziale Ungleichheiten von Bildungschancen reduziert würden (vgl. Becker 2011, 104). Von einer strukturellen Änderung des Bildungs- (und in Folge auch des Ausbildungssystems) wäre jedoch der Status aller Akteur\_innen betroffen – und damit auch derjenigen, die vom derzeitigen Ungleichheiten produzierenden System profitieren. Eine Änderung würde folglich mit einem veränderten, gleichberechtigteren Zugang zu Bildungs- und gesellschaftlichen Ressourcen für alle einhergehen. Weitere Faktoren zur Reduktion der Exklusionsprozesse wären Instrumente zu einer egalitären Einkommensumverteilung oder auch besondere Maßnahmen (affirmative action), die die reale Gleichberechtigung behinderter Menschen beschleunigen (vgl. Art. 5 Abs. 4).

## 7 Schlussfolgerungen

Die Konvention ist die verbindliche Grundlage für staatliche Politik, ebenso bildet sie die Basis für alle nichtstaatlichen Akteure. Daher sollten rechtliche und gesellschaftliche Maßnahmen und alle weiteren bewusstseinsbildenden Programme zur Herstellung von Nicht-Diskriminierung, Inklusion und Partizipation behinderter Menschen (verschränkt mit weiteren Differenzkategorien) entwickelt werden. Die beiden Instrumente Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen sollten eingesetzt werden, um die strukturellen und individuellen Lebensbedingungen behinderter Menschen (mit weiteren Differenzkonstruktionen) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern. Zudem könnten sie so auch den machtvollen gesellschaftlichen Diskriminierungsstrategien Ableism und Rassismus entgegengesetzt werden, mit denen häufig noch die Diskriminierungsstrategie Classism, die Diskriminierung aufgrund des Bildungsstands oder des sozio-ökonomischen Hintergrunds, verbunden ist.

Diese Diskriminierungsstrategien werden in der zunehmenden Neoliberalisierung der Gesellschaft einflussreich bleiben, wenn der Staat nicht seine Handlungsmöglichkeiten nutzt und die Konvention in justiziables Recht umsetzt sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen auf den Weg bringt, die den Respekt vor behinderten und Menschen mit Migrationshintergrund erhöhen, Vorurteile bekämpfen und die Wahrnehmung der Fähigkeiten und Beiträge behinderter und Menschen mit Migrationshintergrund fördern (vgl. Art. 8; ausführlich Palleit 2012b). Die Zivilgesellschaft, besonders behinderte Menschen und ihre Organisationen, ist in den Überprüfungsprozess einbezogen, ob und wie der Staat die Konvention implementiert (vgl. Art. 33 Abs. 3). Daher kann sie im Rahmen ihrer Funktion mit Nachdruck vom Staat fordern, seiner Verpflichtung zur Umsetzung adäquat nachzukommen (vgl. Parallelbericht der BRK-Allianz 2013). Vor dem Hintergrund der Diskriminierungsstrategie des Ableism ist zu beachten, dass der Barrierenabbau und eine Entkräftung der ableistischen Strategie der gesamten Gesellschaft zugute kommt.

### Literaturverzeichnis

- Arnade, S. (2010): „Wir waren viele und wir waren überall“. Ein persönlicher Rückblick zur Einbeziehung von Frauen in die Behindertenrechtskonvention. In: Jacob, J., Köbsell, S. & Wollrad, E. (Hrsg.): *Gendering Disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht*. Bielefeld, 223–229.
- Amirpur, D. (2011): Behindert und? – Die Lebenssituation von Migrantenfamilien mit einem behinderten Kind, In: *MiGAZIN Migration in Germany*, Dossier: Inklusion 1/6.
- Attia, I. (2013): Rassismusforschung trifft auf Disability Studies. Zur Konstruktion und Marginalisierung von „Fremdheit“ und „Behinderung“ als Andere. Vortrag, gehalten am 11.11.2013 im Rahmen der Ringvorlesung des Zentrums für Disability Studies der Universität Hamburg. Online unter: [http://www.ash-berlin.eu/hsl/freedocs/265/Attia\\_ZeDiS\\_Rassismusforschung\\_trifft\\_auf\\_Disability\\_Studies\\_2013.pdf](http://www.ash-berlin.eu/hsl/freedocs/265/Attia_ZeDiS_Rassismusforschung_trifft_auf_Disability_Studies_2013.pdf) (10.02.2014).

- Becker, R. (2011): Entstehung und Reproduktion dauerhafter Bildungsungleichheiten. In: Becker, R. (Hrsg.): Lehrbuch der Bildungssoziologie. Wiesbaden, 87–138.
- Bielefeld, H. (2010): Das Diskriminierungsverbot als Menschenrecht. In: Hormel, U. & Scherr, A. (Hrsg.): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse. Wiesbaden, 21–34.
- Bielefeldt, H. (2011): Auslaufmodell Menschenwürde? Warum sie in Frage steht und warum wir sie verteidigen müssen. Freiburg im Breisgau.
- BRK-Allianz (Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention) (2013): Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Berlin.
- Bröckling, U. (2007): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform. Frankfurt am Main.
- Campbell, F. K. (2009): Contours of Ableism. The Production of Disability and Abledness. London.
- Campbell, F. K. (2012): Stalking Ableism: Using Disability to Expose ‚Abled‘ Narcissism. In: Goodley, D., Hughes, B. & Davis, L. J. (Edts.): Disability and Social Theory. New Developments and Directions. Bashingstoke, 212–230.
- Crenshaw, K. (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: University of Chicago Legal Forum Vol. 1989, 139–167.
- Crenshaw, K. (1991): Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color. In: Stanford Law Review, 43, H.6, 1241–1299.
- Degener, T. (2009): Welche legislativen Herausforderungen bestehen in Bezug auf die nationale Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bund und Ländern? In: Behindertenrecht, 2, 34–52.
- European Foundation Centre (2012): Assessing the impact of European governments’ austerity plans on the rights of people with disabilities. Paris.
- Färber, C., Arslan, N., Köhnen, M. & Parlar, R. (2008): Migration, Geschlecht und Arbeit. Probleme und Potenziale von Migrantinnen auf dem Arbeitsmarkt. Opladen.
- Flieger, P., Melter, C., Melter, F. & Schönwiese, V. (2014): Barrieren, Diskriminierung und Widerstand. Erfahrungsbezogene intersektionale Analysen und Handlungspraxen in Bezug auf Behindert-Werden und Rassismus. In: Wansing, G. & Westphal, M. (Hrsg.): Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität. Wiesbaden, 337–355.
- Foucault, M. (2004): Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik, Vorlesungen am Collège de France 1978–79. Frankfurt am Main.
- Frankenberger, K.-D. (2015): Im Tunnel. Die schiere Zahl der Asylbewerber überfordert die europäischen Zielländer. Es bedarf endlich einer gemeinsamen Antwort auf die Flüchtlingskrise. In: faz.net, 30.07.2015. Online unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/schiere-zahl-armutsfluechtlinge-ueberfordert-europa-13727729.html> (17.09.2015)
- Graumann, S. (2011): Assistierte Freiheit. Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte. Frankfurt am Main.
- Hirschberg, M. (2010): Partizipation – Ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, Positionen der Monitoring-Stelle Nr.3, Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.
- Hirschberg, M. (2011): Behinderung. Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention, Positionen Nr. 4, Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.
- Hirschberg, M. (2012): Menschenrechtsbasierte Datenerhebung – Schlüssel für eine gute Behindertenpolitik. Anforderungen aus Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin
- Hirschberg, M. (2015). Die überaus fähige Lehrkraft. Zur Wirkungsweise von Ableism in der Subjektivierung von Lehrkräften. In: Zeitschrift für Inklusion, 2, Online unter: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/274/257> (17.09.2015).

- Klemm, K. (2013): *Inklusion in Deutschland – eine bildungsstatistische Analyse*. Gütersloh.
- Köbsell, S. (2012): *Wegweiser Behindertenbewegung. Neues (Selbst-)verständnis von Behinderung*. Neu-Ulm.
- Mappes-Niediek, N. (2014): *Armutsfüchtlinge. Kein Ansturm aus Rumänien und Bulgarien*. FR-online 05.01.2014. Online unter: <http://www.fr-online.de/flucht-und-zuwanderung/armutsfuechtlinge-kein-ansturm-aus-rumaenien-und-bulgarien,24931854,25796688.html> (17.09.2015)
- Marchart, O. (Hrsg.) (2013): *Facetten der Prekarisierungsgesellschaft. Prekäre Verhältnisse. Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf die Prekarisierung von Arbeit und Leben*. Bielefeld.
- Maskos, R. (2015): *Ableism und das Ideal des autonomen Fähig-Seins in der kapitalistischen Gesellschaft*. In: *Zeitschrift für Inklusion*, 2, Online unter: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/277/260> (17.09.2015).
- Mürner, C. & Sierck, U. (2009): *Krüppelzeitung. Brisanz der Behindertenbewegung*. Neu-Ulm.
- Palleit, L. (2012a): *Systematische „Enthinderung“: UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zum Barriereabbau, Positionen der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Nr. 7*. Berlin.
- Palleit, L. (2012b): *Artikel 8 – Bewusstseinsbildung*. In: Welke, A. (Hrsg.): *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen*. Berlin, 119–126.
- Pieper, M. & Haji Mohammadi, J. (2014): *Partizipation mehrfach diskriminierter Menschen am Arbeitsmarkt. Ableism und Rassismus – Barrieren des Zugangs*. In: Wansing, G. & Westphal, M. (Hrsg.): *Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität*. Wiesbaden, 221–251.
- Powell, J. & Wagner, S. (2014): *An der Schnittstelle Ethnie und Behinderung benachteiligt. Jugendliche mit Migrationshintergrund an deutschen Schulen weiterhin überrepräsentiert*. In: Wansing, G. & Westphal, M. (Hrsg.): *Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität*. Wiesbaden, 177–199.
- Renkamp, A. (2011): *Fallstudie. Die Hamburger Schulreform*. Gütersloh.
- Trenk-Hinterberger, P. (2012): *Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung*. In: Welke, A. (Hrsg.): *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen*. Berlin, 190–202.
- United Nations/Office of the High Commissioner for Human Rights/Inter-Parliamentary Union (2007): *From Exclusion to Equality. Realizing the Rights of Persons with Disabilities. Handbook for Parliamentarians on the Convention on the Rights of Persons with Disabilities and its Optional Protocol*, Nr. 14. New York.
- United Nations (2006): *Convention on the Rights of Persons with Disabilities*. New York.
- Welti, F. (2012): *Artikel 9 – Zugänglichkeit*. In: Welke, A. (Hrsg.): *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen*. Berlin, 127–135.
- Zander, M. (2013): *Europäische Abwärtsspirale. Zur Lage kranker und behinderter EU-Bürger angesichts der internationalen Wirtschaftskrise*. In: *behindertenpolitik, Beilage Junge Welt*.